



§ 149 *Seilbahnen und Skilifte*

Die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionspflichtigen Seilbahnen und Skiliften bedarf einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle nach den Bestimmungen des interkantonalen Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951. Ist überdies eine Baubewilligung im Sinn von § 196 erforderlich, finden die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren, insbesondere zur Verfahrenskoordination, Anwendung (§§ 188 ff.).

Erläuterungen

Bau und Betrieb einer Seilbahn für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung, wofür nach dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz) vom 20. März 2009 (SR 745.1) eine Personenbeförderungskonzession notwendig ist (Seilbahn mit Bundeskonzession)¹, bedürfen einer Plangenehmigung und einer Betriebsbewilligung des Bundesamtes für Verkehr (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung [Seilbahngesetz, SebG] vom 23. Juni 2006; SR 743.01)². Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, welche nicht überwiegend dem Bahnbetrieb der Seilbahn dienen (Nebenanlagen), unterstehen den allgemeinen raumplanungs-, bau- und umweltrechtlichen Vorschriften von Bund und Kantonen (Art. 10 SebG)³. Bestimmte Seilbahnen benötigen nach dem Personenbeförderungsgesetz keine Personenbeförderungskonzession des Bundes (Art. 3 Abs. 2 SebG)⁴. Gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV) vom 21. Dezember 2006 (SR 743.011)⁵ ist für Skilifte und Kleinseilbahnen sowie für Anlagen, die nicht der regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung dienen, eine kantonale Bewilligung nötig. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn die Anlage öffentliche Interessen des Bundes (wie namentlich Interessen der Raumplanung, des Waldes, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes oder der Landesverteidigung) verletzt oder konzessionierte Transportunternehmen wesentlich konkurrenziert. Die Kantone können ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen, soweit die Bestimmungen des Seilbahngesetzes und der EG-Seilbahnrichtlinie dies zulassen (Art. 4 Abs. 3 und 4 SebV). Diesen Anforderungen wurde im Wesentlichen mit dem Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte Rechnung getragen. Als diejenige kantonale Instanz, welche die erforderliche Spezialbewilligung für den Bau und den Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skiliften erteilt, bestimmt die PBV die Dienststelle Raum und Wirtschaft.

In § 149 PBG ist klargestellt, dass neben der Spezialbewilligung nach Seilbahnrecht - wie bei den eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen - eine ordentliche Baubewilligung erforderlich sein kann.

Artikel 6 Absatz 2 des Konkordates sieht vor, dass die Kantone nach Bedürfnis, bei Anlagen mit Personenbeförderung in der Regel eine jährlich sich wiederholende technische Kontrolle zu veranlassen haben. Dafür steht ihnen die mit dem Konkordat eingesetzte technische Kontrollstelle zur Verfügung (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Konkordates) (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 50, in: GR 2001, S. 270 f.).

¹ Vormalige Rechtsgrundlage: Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 8. November 1978 über die Konzessionierung von Luftseilbahnen (Luftseilbahnkonzessionsverordnung)

² Vormalige Rechtsgrundlage: Artikel 27 Absatz 1 und 32 der Verordnung vom 10. März 1986

	<p>über den Bau und Betrieb der eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen (Seilbahnverordnung)</p> <p>³ Vormalige Rechtsgrundlage: Artikel 29 Absatz 1 der Seilbahnverordnung (Baubewilligungsvorbehalt)</p> <p>⁴ Vormalige Rechtsgrundlage: Artikel 2 Absatz 2 der Luftseilbahnkonzessionsverordnung</p> <p>⁵ Vormalige Rechtsgrundlage: Verordnung vom 22. März 1972 über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzessionen und über die Skilifte</p>
<i>PBV</i>	<p>– § 38 Seilbahnen und Skilifte</p> <p>Als zuständige kantonale Behörde, die den Bau und den Betrieb von nicht konzessionspflichtigen Seilbahnen und Skiliften bewilligt, ist die DS rawi bestimmt worden.</p>
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	<p>– Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (SR 743.22; SRL Nr. 786)</p> <p>– Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge vom 18. Oktober 1954 / 10. Juni 1970 / 27. November 1972 (verfügbar auf der Homepage der Kontrollstelle IKSS, Meiringen, http://www.ikss.ch/regelwerke.php)</p>
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–